

Wir müssen demnach annehmen, daß die Oberstadt zwischen 1210 und 1218 entstanden ist, sie kann zwischen 1960—1968 ihr 750jähriges Stadtjubiläum feiern.

Ihren Namen erhielt die gesamte Stadtanlage danach, daß sie auf dem „freien Berg“ entstand, d. h. auf einem Gebiet, auf welchem das Schürfen nach Mineralien und der Abbau der gefundenen Erzgänge gegen eine dem Regal- und Grundherrn zustehende Abgabe jedermann freigestellt war. Auch anderswo galt in „freien Bergdistrikten“ die Bergbaufreiheit (Ermisch). Der Ausdruck Berg wird ursprünglich auch oft für Bergwerk oder für 2—7 Bergwerke gebraucht, die zusammengehörten.

Nun ist die Frage nach dem Vorläufer des neuen Stadtrechtes zu klären, das nach Ermisch 1296—1307 schriftlich zusammengefaßt worden ist. Ermisch glaubt auch, daß bei Gründung der Stadt (1185—1190) durch Markgraf Otto die Altstadt ausdrücklich mit einem Stadtrecht begabt wurde. Schellhas spricht von einem Sächsstädter Ortsrecht. Urkundlich wird nirgends ein Altstädter Stadtrecht genannt.

Über die Ratsverfassung hören wir zuerst 1227, daß 24 Ratsleute regierten. 1241 heißt es in einer Urkunde Heinrich des Erlauchten „jus, quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui consessum fuit“. Schellhas übersetzt dies, indem er das „sui“ auf eine vorausgegangene Urkundenstelle „pater noster“ = unser Vater (Heinrichs Vater, also Markgraf Dietrich) bezieht: das Recht, welches den Ratsleuten bei der Gründung seiner Stadt Freiberg gewährt worden ist, oder . . . das Recht, das Markgraf Dietrich den Ratsleuten der Oberstadt verliehen hat. Der Rat von Freiberg machte nämlich gegen das Kloster Zella ein altes Recht auf Anteile an neugefundenen Erzgängen damals geltend. Nehmen wir diese Urkundenstelle wörtlich, so heißt dies, daß unter Markgraf Dietrich bereits ein Stadt- und Bergrecht existierten, natürlich bei weitem nicht so umfangreich wie das älteste handschriftlich überlieferte Stadt- und Bergrecht. Diese nach Ermisch bedeutendsten frühmittelalterlichen sächsischen Aufzeichnungen ähnlicher Art sind inhaltlich auch erst nach und nach entstanden. Die obige Urkundenstelle schließt aber keineswegs aus, daß Dietrich bei der Begabung der neuen Gesamtsiedlung Freiberg mit einem neuen Stadt- und Bergrecht auf das ältere sächsstädtische Ortsrecht zurückgriff. Das ist sogar bestimmt anzunehmen. Etwas Neues muß aber unter Dietrich geschaffen worden sein.

Kötzschke weist dann weiter auf die Urkunde von 1255 hin, in der Heinrich den Bürgern und Bergbautreibenden ihre